

## 950 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

# Bericht des Umweltausschusses

### über den Antrag der Abgeordneten Staudinger, Eder und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Chemikaliengesetz geändert wird (238/A)

Am 5. April 1989 haben die Abgeordneten Staudinger, Eder und Genossen den gegenständlichen Initiativantrag, der dem Umweltausschuß zugewiesen wurde, im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

Mineralölprodukte weisen als Stoffe oder Zubereitungen im Sinne des Chemikaliengesetzes vielfach gefährliche Eigenschaften auf. Dies gilt insbesondere für Vergaserkraftstoffe, Dieselmotorkraftstoffe und Heizöle sowie für zum Betrieb von Kraftfahrzeugen verwendete Flüssiggase.

Im giftrechtlichen Teil (III. Abschnitt) des Chemikaliengesetzes sind verschiedene Verkehrsbeschränkungen für Stoffe und Zubereitungen mit toxischen Eigenschaften vorgesehen, die teilweise auch auf die genannten Mineralölprodukte Anwendung finden. Da diese Bestimmungen den Verkehr über das im vergleichbaren Ausland (insbesondere den EG-Staaten) vorgesehene Maß einschränken, erscheinen sie für solche Produkte jedoch nicht praktikabel.

Als Lösung bietet sich daher an, Vergaserkraftstoffe, Dieselmotorkraftstoffe, Heizöle und zum Betrieb von Kraftfahrzeugen verwendete Flüssiggase von den besonderen, für Gifte zusätzlich vorgesehenen Bestimmungen des Chemikaliengesetzes, auszunehmen.

Die gegenwärtige Fassung der Werbebeschränkung gemäß § 21 Abs. 2 ChemG gibt zu Interpretationen Anlaß, die gefährlichen Eigenschaften von Produkten müßten einzeln aufgezählt werden, was zweifellos über den intendierten Regelungsinhalt hinausginge.

Dem soll nunmehr dadurch Rechnung getragen werden, daß ein Hinweis auf die Kennzeichnung,

vor allem die Beachtung der darin enthaltenen Gefahrenhinweise und Sicherheitsratschläge, ausreicht und nicht etwa die Aufzählung aller gefährlichen Eigenschaften oder die Hervorhebung der Gefährlichkeit des Produktes erforderlich ist. Durch diese Klarstellung wird eine praktikable Lösung angeboten, die im Sinne des Umwelt- und Verbraucherschutzes ausreichend erscheint, zumal als wichtigstes Anliegen der Bestimmung des § 21 Abs. 2 ChemG der Verbraucher zur Beachtung der Kennzeichnung angehalten werden soll.

Der Umweltausschuß hat den erwähnten Initiativantrag in seiner Sitzung am 30. Mai 1989 der Vorberatung unterzogen. An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Arthold, Eder, Helga Erlinger, Dr. Marga Hubinek und Dr. Bruckmann sowie der Ausschußobmann Abgeordneter Dr. Dillersberger.

Von den Abgeordneten Arthold und Eder wurde ein Abänderungsantrag gestellt, dem folgende Begründung beigegeben war:

Umweltbelastungen können dadurch hervorgerufen werden, daß Stoffe, Zubereitungen und Fertigwaren in schlechter Qualität, dh. etwa mit einem erheblichen Anteil an schädlichen Verunreinigungen, in Verkehr gesetzt oder verwendet werden. In manchen Fällen kann es daher zweckmäßig sein, anstelle eines Verbotes oder einer Beschränkung gemäß § 14 ChemG Qualitätsstandards festzulegen.

Eine derartige Regelung findet sich zB im Kraftfahrzeuggesetz (§ 26 a Abs. 3 a idF der 12. KFG-Novelle, BGBl. Nr. 375 vom 23. Juni 1988), wonach für Kraftstoffe anstelle einer detaillierten Regelung durch Verordnung auch ÖNORMEN für verbindlich erklärt werden können. Durch die Anfügung eines Abs. 3 soll unter den Voraussetzungen des § 14 ChemG ebenfalls eine solche Möglichkeit geboten werden, sodaß die Festlegung von

2

950 der Beilagen

Qualitätsstandards in Hinkunft über den begrenzten Geltungsbereich des KFG hinaus ein Instrument zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt bilden kann.

Von den Abgeordneten Dr. Dillersberger, Eder, Dr. Marga Hubinek, Helga Erlinger und Genossen wurde ein Entschließungsantrag mit folgender Begründung gestellt:

Der Antrag 238/A zur Änderung des Chemikaliengesetzes, BGBl. Nr. 326/1987, sieht die Herausnahme von Vergaserkraftstoffen, Dieselmotorkraftstoffen, Heizölen und Flüssiggas aus dem giftrechtlichen Teil des Chemikaliengesetzes vor, sofern letztere zum Betrieb von Kraftfahrzeugen eingesetzt werden. Da jedoch bei jedem Tankvorgang Schadstoffe in die Luft entweichen, muß nach Auffassung der Antragsteller die gesetzliche Erleichterung durch die Ausstattung der Tankstellen mit Gaspendelleitungen kompensiert werden.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag 238/A unter Berücksichtigung des erwähnten Abänderungsantrages der Abgeordneten Arthold und Eder einstimmig angenommen.

Der Entschließungsantrag der Abgeordneten Dr. Dillersberger, Eder, Dr. Marga Hubinek, Helga Erlinger und Genossen wurde mit Mehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Unterausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle

1. dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen; / 1
2. die begedruckte Entschließung annehmen. / 2

Wien, 1989 05 30

**Adelheid Praher**

Berichterstatlerin

**Dr. Dillersberger**

Obmann

/1

**Bundesgesetz vom XXXXX, mit dem das Chemikaliengesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Chemikaliengesetz, BGBl. Nr. 326/1987, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Der III. Abschnitt gilt nicht für Vergaserkraftstoffe, Dieselmotorstoffe, Heizöle und Flüssiggase, sofern letztere zum Betrieb von Kraftfahrzeugen eingesetzt werden.“

1 a. Dem § 14 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Anstelle der in Abs. 1 und 2 angeführten Verordnungsbestimmungen können auch einschlä-

gige ÖNORMEN durch Verordnung für verbindlich erklärt werden.“

2. § 21 Abs. 2 lautet:

„(2) Texte und bildliche Darstellungen für Zwecke der Werbung haben deutlich lesbare, hörbare oder sichtbare Hinweise zu enthalten, daß Gefahrenhinweise und Sicherheitsratschläge zu beachten sind, die die Kennzeichnung enthält. Diese Hinweise haben in allgemein verständlicher Form, in audiovisuellen Medien überdies deutlich lesbar zu erfolgen.“

**Artikel II**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1989 in Kraft.

(2) Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes richtet sich nach § 63 Chemikaliengesetz.

/2

**Entschließung**

Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten wird ersucht, bis 31. Dezember 1990 gemeinsam mit der Frau Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie Richtlinien für die

Ausstattung von Tankstellen mit Gaspendelleitungen oder für ähnlich wirksame technische Einrichtungen zu erarbeiten, um die beim Tanken in die Luft entweichenden Schadstoffe zu minimieren.